



Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg

36. Jahrgang

Magdeburg, den 05. Juni 2026

Nr. 12

Inhalt:	Seite
Aufhebung der Tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung „Geflügel Aufstallungsanordnung zum Schutz gegen die Aviäre Influenza“ vom 30. Januar 2026	165-166
Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 143-1 „Einkaufszentrum Hermann-Bruse-Platz“	167-168
Aufstellung der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (B-Plan) Nr. 362-3.1 „Sudenburger Wuhne Südseite“ zur Umwandlung in den qualifizierten B-Plan Nr. 362-3 „Sudenburger Wuhne Südseite“	169-170
Feststellungsbeschluss der 48. Änderung des Flächennutzungsplans der Landeshauptstadt Magdeburg „Neubau einer Rettungswache und Neubau einer Kompetenzeinrichtung für Jugendliche“ gemäß § 6 Absatz 5 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) und Ersatzbekanntmachung	171-173
Satzung des Bebauungsplans Nr. 226-3 „Rettungswache Olvenstedt“ der Landeshauptstadt Magdeburg gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) und Ersatzbekanntmachung	174-176
Vereinbarung über die Entgelte für die Nutzung des Intensivtransportwagens auf Grundlage des Rettungsdienstgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt und §§ 133 Abs. 1, 60 Abs. 2 Ziff. 1 und Abs. 1, 71 SGB V	177-188
Vereinbarung über Benutzungsentgelte für die Leistungen des Rettungsdienstes im Rettungsdienstbereich Landeshauptstadt Magdeburg	189-196

**Jahresabschluss 2024 des Eigenbetriebes Kommunale
Kindertageseinrichtungen Magdeburg
(Auslegung: 15.06.2026 bis 26.06.2026)** **197-202**

**Jahresabschluss 2024 des Eigenbetriebes Kommunales
Gebäudemanagement (Eb KGm)
(Auslegung: 22.06.2026 bis 01.07.2026)** **203-208**

Aufhebung der Tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung „Geflügel Aufstellungsanordnung zum Schutz gegen die Aviäre Influenza“ vom 30. Januar 2026 (Veröffentlichung im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg vom 02. Februar 2026, Nummer 03/2026, Seiten 17-20)

Aufgrund von Art. 70 Abs. 1 Buchst. b) und Abs. 2 i. V. m. Art. 55 Abs. 1 Buchst. c) und d) und Art. 65 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung auf Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“), § 6 Abs. 2, § 7 Abs. 5, § 13 Abs. 1 und 2 sowie § 65 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2028 (BGBl. I S. 1665, 2664) i. V. m. § 38 Abs. 11 und § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (TierGesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2028 (BGBl. I S. 1938), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2852), § 4 Abs. 1 und 2 der Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (ViehVerkV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2020 (BGBl. I S. 1170) und § 14 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Tierseuchenkasse und zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AG TierGesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Februar 2025 (GVBl. LSA S. 40) geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. LSA S. 197) und § 49 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) wird die tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung vom 27.10.2025 in Ihrer nach Teilaufhebung vom 30.01.2026 noch bestehenden Fassung, über die Anordnung der Aufstellung von Geflügel und des Verbots zur Durchführung von Veranstaltungen mit Geflügel wie folgt aufgehoben:

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung

- 1. Die Ziffer 2 (Verbot von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten, ja Geflügelschauen, Wettbewerben mit Geflügel und Veranstaltungen ähnlicher Art) der Allgemeinverfügung vom 30. Januar 2026 (veröffentlicht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Magdeburg vom 02. Februar 2026 Nummer 03/2026 Seiten 17-20) wird aufgehoben.**
- 2 Die sofortige Vollziehung der Nummer 1 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.**
- 3 Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und gilt als bekannt gegeben.**

Begründung

Die mit tierseuchenrechtlicher Allgemeinverfügung zum Schutz vor der Hochpathogenen Aviären Influenza (HPAI) vom 27.10.2025 angeordneten Schutzmaßnahmen, soweit sie nach der am 30.01.2026 angeordneten Teilaufhebung noch fortbestanden, sind nicht mehr erforderlich.

Die aktualisierte Risikobewertung des Gesundheits- und Veterinärarnamtes hat ergeben, dass das – nach erfolgter Teilaufhebung vom 30.01.2026 – nach Maßgabe der Allgemeinverfügung vom 27.10.2025 allein noch fortbestehende Verbots von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten, Geflügelschauen, Wettbewerben mit Geflügel und Veranstaltungen ähnlicher Art aktuell nicht mehr erforderlich ist, da seit dem 01.12.2025 im Zuständigkeitsbereich der Landeshauptstadt Magdeburg keine neuen Fälle der

hochpathogenen aviären Influenza (HPAI – klassische Geflügelpest) aufgetreten sind. Die Allgemeinverfügung vom 27.10.2025 ist daher in Gänze aufzuheben.

Gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) in Verbindung mit § 41 Absatz 4 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) wird die öffentliche Bekanntgabe eines schriftlichen oder elektronischen Verwaltungsaktes dadurch bewirkt, dass sein verfügender Teil ortsüblich bekannt gemacht wird.

Der Verwaltungsakt gilt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben, § 41 Abs. 4 Satz 3 VwVfG. Nach § 41 Absatz 4 Satz 4 VwVfG kann in einer Allgemeinverfügung ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung der Landeshauptstadt Magdeburg kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Landeshauptstadt Magdeburg, -Die Oberbürgermeisterin- Alter Markt 6, 39104 Magdeburg, einzulegen.

Magdeburg, 19. Mai 2026

gez.
Simone Borris
Oberbürgermeisterin

Hinweise:

Jeder Verdacht auf Erkrankung durch Geflügelpest ist dem Gesundheits- und Veterinäramt der Landeshauptstadt Magdeburg, Abteilung Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung, Lübecker Str. 32, 39124 Magdeburg unverzüglich unter Nutzung der E-Mailadresse veterinaerwesen@avl.magdeburg.de anzuzeigen.

Vorstehende Veröffentlichung wird hiermit bekannt gemacht.

gez.
Simone Borris
Oberbürgermeisterin

Bekanntmachung der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 143-1 „Einkaufszentrum Hermann-Bruse-Platz“

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat in seiner Sitzung am 23.04.2026 beschlossen:

1. Der Stadtrat beschließt gemäß § 1 Abs. 3 Satz, § 2 Abs. 1 sowie § 13a des Baugesetzbuches (BauGB) die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 143-1 „Hermann-Bruse-Platz“ im beschleunigten Verfahren.
2. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst eine Fläche von ca. 2,7 ha und ist begrenzt

im Norden: von den Nordgrenzen der Flurstücke 374 und 367;
im Osten: von den Ost-, West- und Nordgrenzen der Flurstücke 367, 366, 10309, 360 und 365;
im Süden: von der Nordgrenze des Straßenflurstücks 379;
im Westen: von der Ostgrenze des Straßenflurstücks 332.
Alle Flurstücke liegen in der Flur 268.

Die Lage des Plangebietes ist im beigefügten Lageplan dargestellt (Anlage 1).

3. Es werden folgende Planungsziele angestrebt:
 - Hauptziel: städtebauliche Neuordnung des Nahversorgungszentrums Hermann-Bruse-Platz. Neben Möglichkeiten zur städtebaulichen Aufwertung des Areals und Festsetzung öffentlicher Grünflächen und Wegebeziehungen soll auch der ruhende Verkehr überprüft werden.
4. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB soll nach ortsüblicher Bekanntmachung durch 14-tägige Offenlegung des Aufstellungsbeschlusses, begleitet durch Sprechstunden während der Dienstzeiten im Fachbereich Stadtplanung und Vermessung Magdeburg, und durch eine Informationsveranstaltung erfolgen.

Magdeburg, 26.05.2026

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

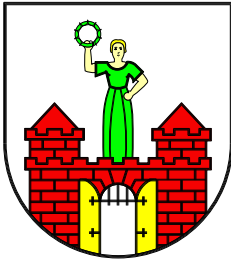
Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Vorstehende Veröffentlichung wird hiermit bekannt gemacht.

Magdeburg, 26.05.2026

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel



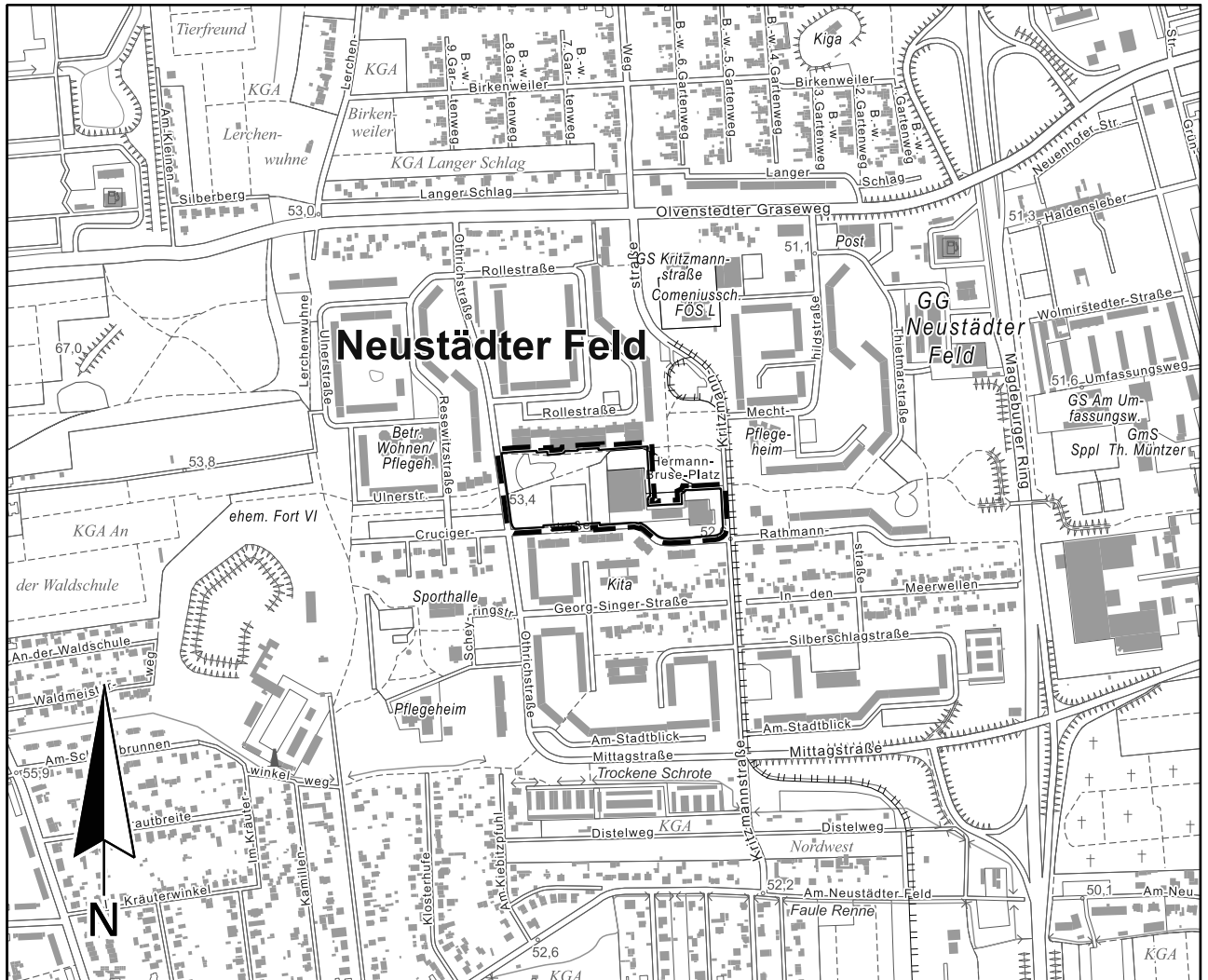
Landeshauptstadt Magdeburg

Lageplan zur Aufstellung

Bebauungsplan Nr. 143-1

DS0005/26 Anlage 1


Bezeichnung: "Einkaufszentrum Hermann-Bruse-Platz"



50 0 100 200 300 400

Ausschnitt aus der topographischen Stadtkarte M 1:10 000

Stand des Stadtkartenauszugs: 01/2026

 Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 143-1 wird umgrenzt:

- im Norden: von den Nordgrenzen der Flurstücke 374 und 367;
- im Osten: von den Ost-, West- und Nordgrenzen der Flurstücke 367, 366, 10309, 360 und 365;
- im Süden: von der Nordgrenze des Straßenflurstücks 379;
- im Westen: von der Ostgrenze des Straßenflurstücks 332.

Alle Flurstücke liegen in der Flur 268.

Bekanntmachung der Aufstellung der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (B-Plan) Nr. 362-3.1 „Sudenburger Wuhne Südseite“ zur Umwandlung in den qualifizierten B-Plan Nr. 362-3 „Sudenburger Wuhne Südseite“

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat in seiner Sitzung am 21.05.2026 beschlossen:

1. Der Stadtrat beschließt gemäß § 1 Abs. 3 Satz 1, § 2 Abs. 1 sowie § 13 des Baugesetzbuches (BauGB) die Aufstellung der 1. Änderung des B-Planes Nr. 362-3 "Sudenburger Wuhne Südseite" im vereinfachten Verfahren.
2. Der Geltungsbereich des B-Planes umfasst eine Fläche von ca. 5 ha und ist begrenzt
 - im Norden: durch die Nordgrenze der Sudenburger Wuhne (Nordseite der Flurstücke 10235, Flur 343 und 10108, Flur 344),
 - im Osten: durch die Westgrenze des Flurstücks 10388 (Flur 354) und deren Verlängerung nach Norden,
 - im Süden: durch die Südgrenze des Flurstücks 10307 (Flur 353) und
 - im Westen: durch die Westgrenze des Flurstücks 10307 und deren Verlängerung bis zur Nordgrenze der Sudenburger Wuhne (Nordseite des Flurstücks 10235).

Das Plangebiet entspricht damit dem Geltungsbereich des rechtsverbindlichen vorhabenbezogenen B-Planes 362-3.1 "Sudenburger Wuhne Südseite". Es ist im beigefügten Lageplan dargestellt (Anlage 1).

3. Es werden folgende Planungsziele angestrebt:
 - Aufhebung des Vorhabenbezugs durch Umwandlung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes in einen qualifizierten Bebauungsplan unter Beibehaltung der gewerblichen Nutzung gem. § 8 BauNVO
 - Prüfung der öffentlichen Verkehrsflächen bezüglich Ergänzung einer Seitenbahn entlang der südlichen Sudenburger Wuhne
4. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB soll nach ortsüblicher Bekanntmachung durch 14-tägige Offenlegung des Aufstellungsbeschlusses, begleitet durch Sprechstunden während der Dienstzeiten im Fachbereich Stadtplanung und Vermessung Magdeburg erfolgen.

Magdeburg, 26.05.2026

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

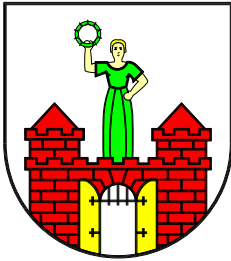
Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Vorstehende Veröffentlichung wird hiermit bekannt gemacht.

Magdeburg, 26.05.2026

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel



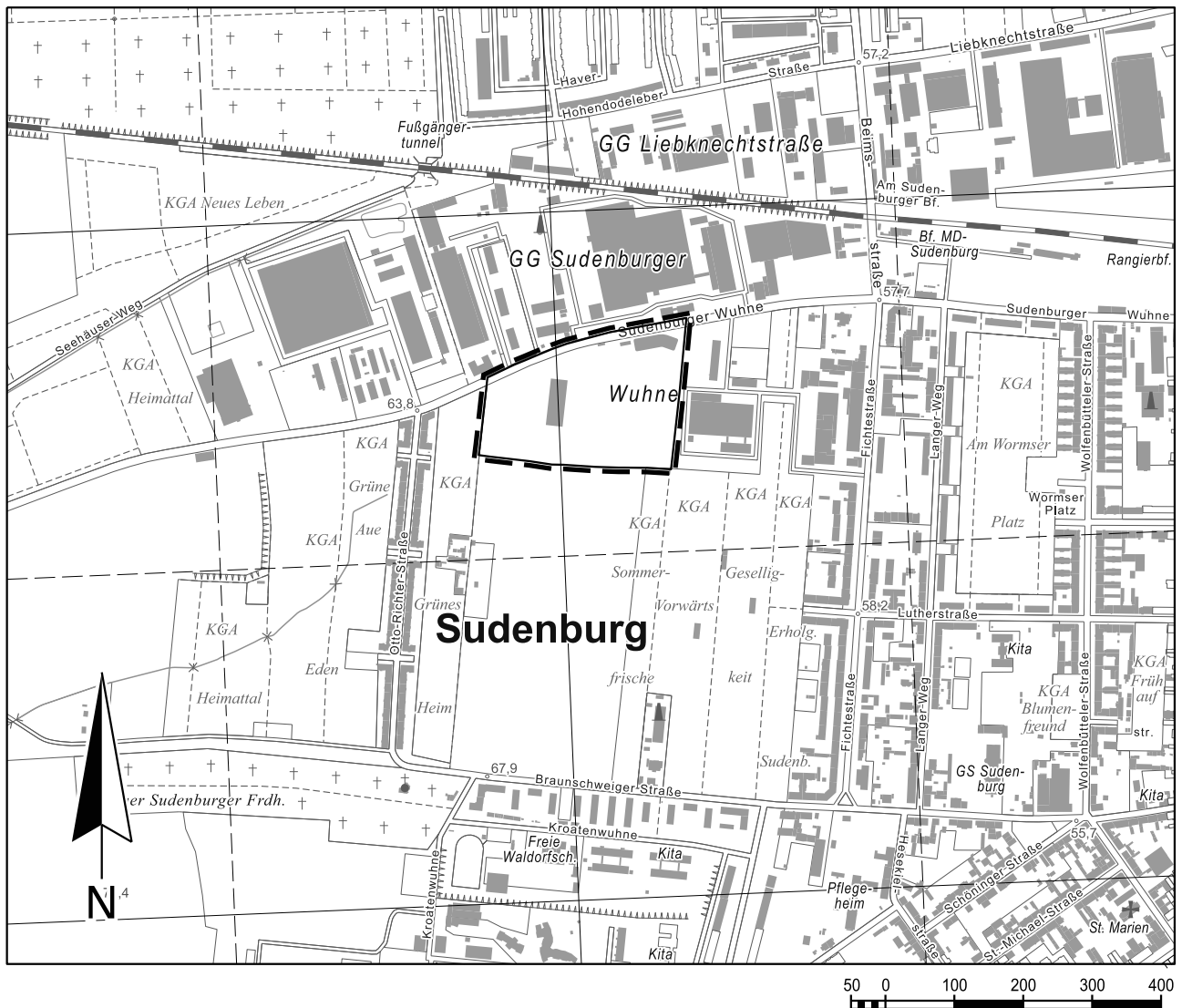
Landeshauptstadt Magdeburg

Aufstellung der 1. Änderung des vorhabenbezogenen
Bebauungsplans Nr. 362-3.1 "Sudenburger Wuhne Südseite"
zur Umwandlung in den qualifizierten Bebauungsplan Nr. 362-3
"Sudenburger Wuhne Südseite"

einfacher Bebauungsplan Nr. 362-3

DS0383/25 Anlage 1

Bezeichnung: "Sudenburger Wuhne Südseite"



Ausschnitt aus der topographischen Stadtkarte M 1:10 000

Stand des Stadkartenausguges: 07/2025

----- Räumlicher Geltungsbereich des einfachen Bebauungsplans Nr. 362-3 wird umgrenzt:

- im Norden: durch die Nordseite der Sudenburger Wuhne (Nordseite der Flurstücke 10235, Flur 343, und 10108, Flur 344);
- im Westen: durch die Westgrenze des Flurstücks 10307 (Flur 353) und deren nördlicher Verlängerung;
- im Süden: durch die Südgrenze des Flurstücks 10307 (Flur 353);
- im Osten: durch die Westgrenze des Flurstücks 10388 (Flur 354) und deren nördlicher Verlängerung.

Bekanntmachung des Feststellungsbeschlusses der 48. Änderung des Flächennutzungsplans der Landeshauptstadt Magdeburg „Neubau einer Rettungswache und Neubau einer Kompetenzeinrichtung für Jugendliche“ gemäß § 6 Absatz 5 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) und Ersatzbekanntmachung

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat in seiner Sitzung am 26.03.2026 den Feststellungsbeschluss zur 48. Änderung des Flächennutzungsplans der Landeshauptstadt Magdeburg „Neubau einer Rettungswache und Neubau einer Kompetenzeinrichtung für Jugendliche“ beschlossen.

Die Begründung und der Umweltbericht zur 48. Änderung des Flächennutzungsplans „Neubau einer Rettungswache und Neubau einer Kompetenzeinrichtung für Jugendliche“ sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 6a Abs. 1 BauGB werden gebilligt.

Die 48. Änderung des Flächennutzungsplans der Landeshauptstadt Magdeburg „Neubau einer Rettungswache und Neubau einer Kompetenzeinrichtung für Jugendliche“ wurde am 21.05.2026 von der höheren Verwaltungsbehörde, dem Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Az.: 305.1.1-21101-48.Ä/000/MD gemäß § 6 Absatz 1 BauGB genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung der 48. Änderung des Flächennutzungsplanes der Landeshauptstadt Magdeburg „Neubau einer Rettungswache und Neubau einer Kompetenzeinrichtung für Jugendliche“ wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 Satz 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Die 48. Änderung des Flächennutzungsplans der Landeshauptstadt Magdeburg „Neubau einer Rettungswache und Neubau einer Kompetenzeinrichtung für Jugendliche“ bezieht sich auf den Stadtteil Neu Olvenstedt.

Der Geltungsbereich ist dem beiliegenden Lageplan zu entnehmen.

Ausfertigungsvermerk:

„Die Ausfertigung des Feststellungsbeschlusses der 48. Änderung des Flächennutzungsplans der Landeshauptstadt Magdeburg „Neubau einer Rettungswache und Neubau einer Kompetenzeinrichtung für Jugendliche“ und seiner Anlagen wird zum Zwecke der Veröffentlichung erteilt.

Die Übereinstimmung des Feststellungsbeschlusses der 48. Änderung des Flächennutzungsplans der Landeshauptstadt Magdeburg „Neubau einer Rettungswache und Neubau einer Kompetenzeinrichtung für Jugendliche“ mit dem Willen des Stadtrats der Landeshauptstadt Magdeburg sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens wird bestätigt.“

Magdeburg, 26.05.2026

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Vorstehender Feststellungsbeschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Magdeburg, 26.05.2026

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Ersatzbekanntmachung:

Hiermit ordne ich die Ersatzbekanntmachung folgender Anlagen des vorstehend bekannt gemachten Feststellungsbeschlusses der 48. Änderung des Flächennutzungsplans der Landeshauptstadt Magdeburg „Neubau einer Rettungswache und Neubau einer Kompetenzeinrichtung für Jugendliche“ an:

- Planzeichnung des Feststellungsbeschlusses
- Begründung mit Umweltbericht
- zusammenfassende Erklärung

Die Lage des räumlichen Geltungsbereichs der 48. Änderung des Flächennutzungsplans der Landeshauptstadt Magdeburg „Neubau einer Rettungswache und Neubau einer Kompetenzeinrichtung für Jugendliche“ ist dem beiliegenden Übersichtsplan zu entnehmen.

Die 48. Änderung des Flächennutzungsplans der Landeshauptstadt Magdeburg „Neubau einer Rettungswache und Neubau einer Kompetenzeinrichtung für Jugendliche“ wird gemäß § 6 Absatz 5 Satz 2 BauGB mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Magdeburg wirksam.

Alle interessierten Personen können gemäß § 6 Absatz 5 Satz 3 BauGB die 48. Änderung des Flächennutzungsplans der Landeshauptstadt Magdeburg „Neubau einer Rettungswache und Neubau einer Kompetenzeinrichtung für Jugendliche“, die Begründung, die zusammenfassende Erklärung und die der Planung zu Grunde liegenden Gutachten und Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-Vorschriften) ab diesem Tage im Fachbereich Stadtplanung und Vermessung, An der Steinkuhle 6, 39128 Magdeburg, während der Dienststunden:

montags	von 08:00 Uhr – 15:00 Uhr
dienstags	von 08:00 Uhr – 17:30 Uhr
mittwochs	von 08:00 Uhr – 15:00 Uhr
donnerstags	von 08:00 Uhr – 15:00 Uhr
freitags	von 08:00 Uhr – 12:00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Magdeburg, 26.05.2026

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

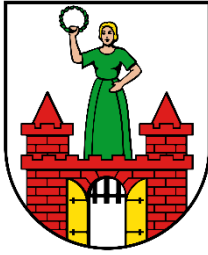
Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Hinweise:

1. Es wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB auf die Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen. § 215 Abs. 1 BauGB lautet wie folgt:

„Unbeachtlich werden

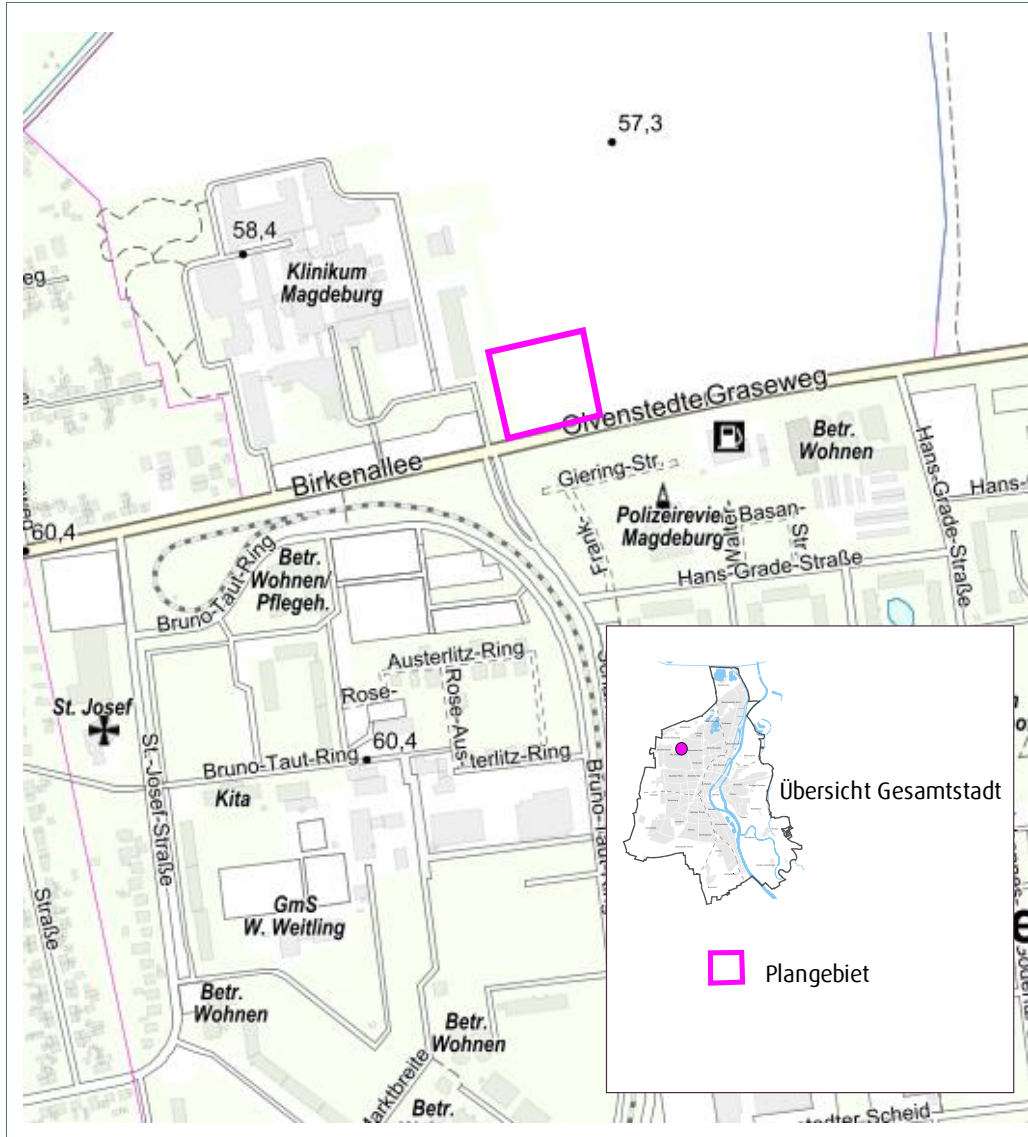
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“



Landeshauptstadt Magdeburg

Die Oberbürgermeisterin

Fachbereich Stadtplanung und Vermessung



48. Änderung des Flächennutzungsplanes der Landeshauptstadt Magdeburg
 „Neubau einer Rettungswache und Neubau einer Kompetenzeinrichtung für Jugendliche“

Übersicht

Stand: Dezember 2025

Bekanntmachung der Satzung des Bebauungsplans Nr. 226-3 „Rettungswache Olvenstedt“ der Landeshauptstadt Magdeburg gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) und Ersatzbekanntmachung

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat in seiner Sitzung am 26.03.2026 folgende Satzung beschlossen:

Der Stadtrat beschließt:

Aufgrund des § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der zuletzt geänderten Fassung, und § 8 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. Nr. 12, S. 288), in der zuletzt geänderten Fassung, beschließt der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg am 26.03.2026 den Bebauungsplan Nr. 226-3 „Rettungswache Olvenstedt“, bestehend aus der Planzeichnung (Planteil A) in der Fassung vom November 2025 und dem Text (Planteil B), als Satzung.

1. Die Begründung zum Bebauungsplan und die zusammenfassende Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB werden gebilligt.
2. Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt, den Beschluss über die Satzung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. Mit der ortsüblichen Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

„Diese Ausfertigung der vorstehenden Satzung und ihrer Anlagen wird zum Zwecke der Veröffentlichung erteilt. Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Landeshauptstadt Magdeburg sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens wird bestätigt.“

Magdeburg, 26.05.2026

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Magdeburg, 26.05.2026

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Ersatzbekanntmachung:

Hiermit ordne ich die Ersatzbekanntmachung folgender Anlagen der vorstehend bekannt gemachten Satzung an:

- die Planzeichnung der Satzung zum Bebauungsplan Nr. 226-3 „Rettungswache Olvenstedt“
- die Begründung
- die zusammenfassende Erklärung

Die Lage des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 226-3 „Rettungswache Olvenstedt“ ist dem beiliegenden Übersichtsplan zu entnehmen.

Jeder oder jede Interessierte kann den Bauleitplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung sowie die der Planung zu Grunde liegenden Gutachten und Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-Vorschriften) ab diesem Tage im Fachbereich Stadtplanung und Vermessung, An der Steinkuhle 6, 39128 Magdeburg, während der Dienstzeiten

montags	von 08:00 Uhr – 15:00 Uhr
dienstags	von 08:00 Uhr – 17:30 Uhr
mittwochs	von 08:00 Uhr – 15:00 Uhr
donnerstags	von 08:00 Uhr – 15:00 Uhr
freitags	von 08:00 Uhr – 12:00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Magdeburg, 26.05.2026

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Hinweise:

1. Es wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB auf die Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen. § 215 Abs. 1 BauGB lautet wie folgt:

„Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“

2. Hinweis gemäß § 44 BauGB

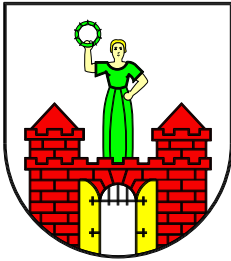
Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen.

Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Weiterhin wird auf die Rechtsfolgen nach § 8 Abs. 3 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) hingewiesen.

§ 8 Abs. 3 KVG-LSA lautet wie folgt:

„Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Kommune geltend gemacht worden ist. Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.“



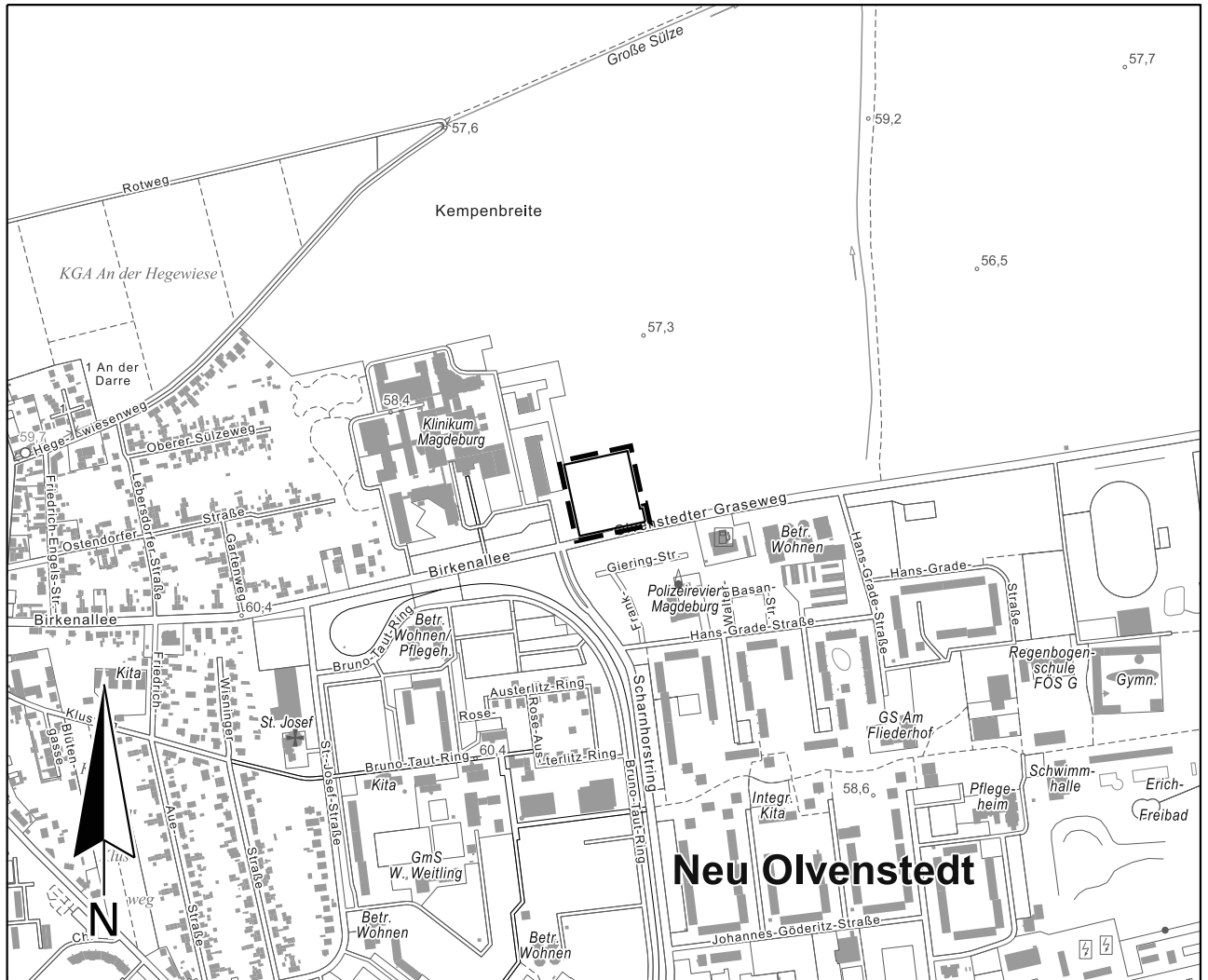
Landeshauptstadt Magdeburg

Lageplan zur Satzung

Bebauungsplan Nr. 226-3


DS0590/25 Anlage 1

Bezeichnung: "Rettungswache Olvenstedt"



Ausschnitt aus der topographischen Stadtkarte M 1:10 000

Stand des Stadtkartenausuges: 11/2025

 Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 226-3 liegt in der Flur 507 und wird umgrenzt:

- im Norden: durch die um 103,5 m nach Norden verschobene Südgrenze des Flurstücks 19;
- im Osten: durch die um 92 m nach Osten verschobene Westgrenze des Flurstücks 19 und im weiteren Verlauf 3,5 m nach Osten und anschließend 19,5 m nach Süden;
- im Süden: durch die Südgrenze des Flurstücks 19;
- im Westen: durch die Westgrenze des Flurstücks 19.

Vereinbarung über die Entgelte für die Nutzung des Intensivtransportwagens
auf Grundlage des Rettungsdienstgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt
und §§ 133 Abs. 1, 60 Abs. 2 Ziff. 1 und Abs. 1, 71 SGB V

zwischen

der AOK Sachsen-Anhalt,
Lüneburger Straße 4,
39106 Magdeburg,

der IKK gesund plus,
Umfassungsstraße 85,
39124 Magdeburg,

dem BKK Landesverband Mitte,
Eintrachtweg 19,
30173 Hannover,

der Knappschaft,
August-Bebel-Straße 85,
03046 Cottbus,

der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau,
als Landwirtschaftliche Krankenkasse (SVLFG),
Weißensteinstraße 70-72,
34131 Kassel,

den Ersatzkassen
Techniker Krankenkasse (TK)
Barmer GEK
DAK-Gesundheit
Kaufmännische Krankenkasse – KKH
Handelskrankenkasse (hkk)
HEK – Hanseatische Krankenkasse
Gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:
Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)
vertreten durch den Leiter der vdek-Landesvertretung Sachsen-Anhalt,
Schleiufer 12,
39104 Magdeburg,

der DGUV, Landesverband Nordwest,
Hildesheimer Str. 309,
30519 Hannover

(Kostenträger)

und

Stadt Halle/Saale
An der Feuerwache 5
06124 Halle (Saale)

(Träger)

sowie der

Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt
Doctor-Eisenbart-Ring 2
39120 Magdeburg

Präambel

Auf Grundlage der §§ 133 Abs. 1, 71 Sozialgesetzbuch V (SGB V) und des Rettungsdienstgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 18.12.2012 sowie des Stadtratsbeschlusses der Stadt Halle/Saale vom 30.03.2016 zur Indienststellung eines Intensivtransportwagens auf der Rettungswache Liebenauer Str. in Halle (Saale) schließen die Parteien diesen öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Vergütung von Fahrten von intensivtherapiepflichtigen Patienten in Sachsen-Anhalt.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Vereinbarung gilt für alle Fahrten mit dem vom Träger betriebenen Intensivtransportwagen (ITW), die ihren Ausgangspunkt innerhalb von Sachsen-Anhalt haben.
- (2) Darüber hinaus sind auch Fahrten, deren Ausgangspunkt außerhalb des Landes Sachsen-Anhalt liegt, möglich.

§ 2 Leistungen

- (1) Der Träger führt im Rahmen dieser Vereinbarung Fahrten im Interhospitaltransfer durch für Patienten, die einer Beförderung mit einem besonders ausgestatteten Intensivtransportwagen unter Begleitung eines intensivmedizinisch erfahrenen Arztes bedürfen.
- (2) Die Beförderung erfolgt als qualifizierter Krankentransport. Die Einsätze sind planbare Sekundärtransporte. Bei Mehrfachabforderungen entscheidet der Träger zunächst nach deren Dringlichkeit. Erst danach können weitere Aspekte, wie z. B. wirtschaftliche Streckenführung Berücksichtigung finden.
- (3) Intensivpatienten sind Patienten, deren Erkrankungs- und/oder Verletzungsfolgen die Behandlung und Überwachung mit den Mitteln der Intensivmedizin unter Verwendung der Möglichkeiten invasiver Diagnose- und Therapieverfahren und deren Monitoring bei lebensbedrohlichem Versagen eines oder mehrerer Organsysteme erfordert. Ihr Transport mit einem Rettungstransport- oder Krankenwagen ist aufgrund ihres Gesundheitszustandes ausgeschlossen.
- (4) Der Intensivtransport ist die Verlegung von intensivpflichtigen Patienten von einer Institution der Erst-, Grund- oder Regelversorgung zur weiteren diagnostischen und therapeutischen Versorgung in eine Institution der Schwerpunkt- und/oder Maximalversorgung bzw. anderweitig spezialisierten Institution unter Aufrechterhaltung der bereits begonnenen intensivmedizinischen Therapie. Auch der Transport nach Abschluss einer diagnostischen oder intensivtherapeutischen Maßnahme zurück in ein heimatnahes Krankenhaus oder zur Rehabilitation ist Bestandteil des Intensivtransportes.

- (5) Der ITW ist ein Spezialfahrzeug, das den Anforderungen der DIN 75076 entspricht. Der Träger hält die Qualitätskriterien nach **Anlage 1** dieser Vereinbarung ein.
- (6) Der Träger verpflichtet sich, die Einsätze des ITW über seine Leitstelle zu vermitteln und zu koordinieren.

§ 3 Nutzung durch Dritte

- (1) Der Träger ermöglicht es Dritten den ITW bestimmungsgemäß zu nutzen, beispielsweise
 - anderen Trägern des bodengebundenen Rettungsdienstes bzw. von dort zu verlegenden Nutzern/Patienten,
 - Selbstzahlern (z.B. Privatversicherte) oder
 - selbstzahlenden Krankenhäusern (iS von § 2 Abs. 2 Nr. 2 KHEntgG),solange und soweit die Vorhaltung es zulässt.
- (2) Die in dieser Vereinbarung festgelegten Entgelte für die Inanspruchnahme der Leistungen zieht der Träger von den Dritten gleichermaßen ein.

§ 4 Leistungen und Vergütung der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt

- (1) Die Kassenärztliche Vereinigung Sachsen-Anhalt erbringt hinsichtlich der notärztlichen Versorgung im Rettungsdienstbereich **Halle/Nördlicher Saalekreis** folgende Leistungen zum ITW:
Leistungen lt. Rettungsdienstbereichsplan vom 30.03.2016 bzw. dessen aktueller Fassung.
Die Einsätze erfolgen auf Weisung der Einsatzleitstelle des Trägers.
- (2) Der Träger überweist der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt das vereinbarte Jahresbudget nach Maßgabe der **Anlage 2** zu dieser Vereinbarung.
Hinsichtlich unterjähriger Änderungen von Ist-Kosten der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt, insbesondere aufgrund Strukturänderungen in Krankenhäusern, Wegfall oder Kündigung der Opt-Out-Regelung, erheblicher Besetzungsprobleme an Notarztstandorten oder maßgeblicher Steigerung von Einsatzzahlen soll Einvernehmen mit dem Träger und den Kostenträgern hergestellt werden. Die Vertragsparteien verpflichten sich, für diesen Fall die monatlichen Abschläge an die Kassenärztliche Vereinigung nach **Anlage 2** anzupassen.
- (3) Die Kassenärztliche Vereinigung Sachsen-Anhalt verpflichtet das eingesetzte ärztliche Personal einen Transport nur zu übernehmen, soweit das verlegende Krankenhaus für den ITW-Einsatz die notwendige ärztliche Verordnung (sog. Muster 4) grundsätzlich vollständig ausgefüllt aushändigt, so dass sie diese zum Zwecke der Abrechnung an den Träger weiterreichen kann. Auf der ärztlichen Verordnung sollen insbesondere der Name, der Vorname sowie die Anschrift und, wenn bekannt, auch die Versichertennummer und das Geburtsdatum des Versicherten vermerkt werden. Das ärztliche Personal prüft die Verordnung ansonsten lediglich auf Plausibilität im Hinblick auf die vorgefundene Lage des Patienten. Soweit die Verordnung nicht vorgelegt, unvollständig oder nicht plausibel

des Patienten. Soweit die Verordnung nicht vorgelegt, unvollständig oder nicht plausibel ist, informiert das ärztliche Personal die Rettungsdienstleitstelle und handelt nach deren Anweisung.

- (4) Nur falls der ITW ausnahmsweise für einen Notfalleinsatz alarmiert wird, stellt die/der auf dem ITW eingesetzte Ärztin/Arzt selbst, wie auch sonst in der Notfallrettung, eine Verordnung aus.
- (5) Die Kassenärztliche Vereinigung Sachsen-Anhalt stellt sicher, dass nach jedem Notarzteinsatz das Notarztprotokoll ausgefüllt wird.

§ 5 Entgelte und Kalkulation

- (1) Die Vertragspartner vereinbaren Entgelte auf Grundlage der Kalkulation nach **Anlage 2**. Die Vertragspartner einigen sich auf einen Ausgleich von Ist-Kosten und von Minder- bzw. Mehrerlösen. Kommt eine Anschlussvereinbarung nicht zustande, fließen die notwendigen Ausgleichs in geeigneter und angemessener Weise in die Berechnung der übrigen Entgelte für den Rettungsdienst des Trägers ein.
- (2) Die Leistungspflicht der Kostenträger bestimmt sich nach den Sozialgesetzbüchern V und VII und den diese ergänzenden Vorschriften. Der Einsatz ist grundsätzlich vor Antritt der Fahrt von dem zuständigen Kostenträger zu genehmigen. Ausgenommen sind Notfälle nach § 17 Abs. 3 RettDG LSA sowie § 25 Abs. 2 RettDG LSA.
- (3) Der Träger ist nicht berechtigt, von Versicherten oder deren Angehörigen Zahlungen für Einsätze zu fordern, die den Kostenträgern nicht in Rechnung gestellt werden dürfen (mit Ausnahme von sog. Wunschverlegungen) oder von diesen zusätzliche Zahlungen neben den vereinbarten Entgelten zu fordern oder anzunehmen.
- (4) Die Kostenermittlung erfolgt nach Maßgabe des § 38 RettDG LSA.
- (5) Die Kosten, die der Kalkulation der **Anlage 2** zu dieser Vereinbarung zugrunde liegen, sind den Kostenträgern in Form des Kosten- und Leistungsnachweises darzulegen.
- (6) Kostenüberdeckungen (Gewinn/Überschuss) eines Kalkulationszeitraumes, die sich aus dem Abschluss des vorherigen Kalkulationszeitraumes ergeben, sind spätestens im nächsten Kalkulationszeitraum bei der Kalkulation der Benutzungsentgelte zu berücksichtigen.
- (7) Kostenunterdeckungen (Verlust/ Fehlbetrag) eines Kalkulationszeitraumes, die sich aus dem Abschluss des vorherigen Kalkulationszeitraumes ergeben, sind spätestens im nächsten Kalkulationszeitraum bei der Kalkulation der Benutzungsentgelte zu berücksichtigen.
- (8) Der Träger haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die Dritten in Ausübung der rettungsdienstlichen Aufgaben entstehen. Die Kassenärztliche Vereinigung stellt sicher, dass die Notärzte haftpflichtversichert sind. Im Übrigen richtet sich die Haftung nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 6 Abrechnung

- (1) Für die Abrechnung mit den gesetzlichen Krankenkassen gilt § 302 SGB V in Verbindung mit der Richtlinie der Spitzenverbände der Krankenkassen nach § 302 Abs. 2 SGB V über Form und Inhalt des Abrechnungsverfahrens mit „Sonstigen Leistungserbringern“ in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Zur Abrechnung ist die Zuordnung eines Institutionskennzeichens (IK-Nr.) mit der aktuellen Bankverbindung zwingend erforderlich. Sofern die Abrechnung über eine Abrechnungsstelle erfolgt, ist das IK des Leistungserbringers zum Zwecke der Zuordnung erforderlich.
- (3) Die Abrechnung erfolgt zeitnah, mindestens monatlich und mit einer Einzelabrechnung für jeden Versicherten. Der Rechnung muss für jeden Einsatz die notwendige ärztliche Verordnung (Muster 4; vollständig ausgefüllt) beigelegt werden.
- (4) Folgende Angaben sind bis zum Übergang auf ein maschinelles Abrechnungsverfahren für die Abrechnung mindestens erforderlich:
 - Versichertennummer*
 - Name, Vorname und Anschrift des Versicherten
 - Geburtsdatum des Versicherten (soweit aus ärztlicher Verordnung zu entnehmen)
 - Versichertenstatus (soweit aus ärztlicher Verordnung zu entnehmen)
 - Einsatzdatum, Abfahrts- und Ankunftszeit
 - Ausgangs- und Zielort (Fahrtbericht)
 - bei Arbeitsunfällen Name, Anschrift des Arbeitgebers (wenn bekannt)
 - Stempel, Unterschrift und Arztnummer* des verordnenden Arztes
 - Gesamtsumme je Abrechnungsfall oder, falls nicht möglich, die auf das Fahrzeug bezogene Summe
 - Rechnungsnummer
 - Institutionskennzeichen des Trägers bzw. des Abrechnungszentrums
 - Begründung der medizinischen Notwendigkeit des Transports bzw. Genehmigung
- (5) Die Kostenträger ziehen die von den Versicherten zu entrichtenden Eigenanteile ein.

*) wenn bekannt bzw. aus der Verordnung zu entnehmen
- (6) Das Zahlungsziel beträgt einen Monat nach Rechnungslegung beim Kostenträger. Gegenüber den Krankenkassen beginnt die Monatsfrist mit dem Eingangstag bei dem

zuständigen Kostenträger oder einer von ihm benannten Abrechnungsstelle. Zahlungsverzug tritt 1 Woche nach Eingang einer differenzierten Zahlungserinnerung ein.

§ 7 Datenträgeraustausch

- (1) Die Abrechnung enthält 6-stellige Positionsnummer(n) der erbrachten Beförderungsleistungen laut **Anlage 3** je Fahrgast, ggf. Anzahl der Leistungen. In der Abrechnung ist der in der vereinbarten Preisliste festgelegte 7-stellige Schlüssel "Leistungserbringergruppe" (Abrechnungscode, Tarifikennzeichen) laut **Anlage 3** anzugeben. Unter diesem Schlüssel dürfen ausschließlich die von der Preisliste umfassten Leistungen abgerechnet werden.
- (2) Zu den Abrechnungsunterlagen gehört im Falle etwaiger Einzelabrechnungen eine Sammelaufstellung der einzelnen Forderungen einschließlich der sich hieraus ergebenden Gesamtforderung gegenüber den Kostenträgern.
- (3) Bei der Abrechnung gegenüber den gesetzlichen Krankenkassen sind ausschließlich die in der Preisliste aufgeführten 6-stelligen Positionsnummern zu verwenden. Bei Differenzen bzw. begründeten Beanstandungen der Abrechnung können die Kostenträger dem Leistungserbringer oder dem von ihm beauftragten Abrechnungszentrum/ anderen Stelle die eingereichten Unterlagen oder die Datensätze unbezahlt zur Prüfung bzw. Korrektur zurückgeben.
- (4) Gegenüber den gesetzlichen Krankenkassen ist § 302 Abs. 2 SGB V zu berücksichtigen. Für die technische und organisatorische Form der Datenübermittlung (DTA) sowie die notwendigen Berechtigungs- und Kontrollverfahren gilt die Richtlinie der Spitzenverbände der Krankenkassen nach § 302 Abs. 2 SGB V über Form und Inhalt des Abrechnungsverfahrens mit sonstigen Leistungserbringern und deren technischen Anlagen in der jeweils gültigen Fassung. Kostenträger, die vom Leistungserbringer vorübergehend noch keine Abrechnung im technischen DTA - Verfahren verlangen, erhalten schriftliche Rechnungen, die den einzelnen Zahlungsbeträgen die numerische Verschlüsselung nach **Anlage 3** zuordnen („DTA in Papierform“). Sofern durch die Spitzenverbände der gesetzlichen Krankenkassen ein verbindlicher Einführungsstermin festgelegt wird, gilt dieser.

§ 8 Statistik

Der Träger legt den Krankenkassen mindestens eine vierteljährliche Einsatzstatistik vor. Sollten unterjährig neue Entgelte vereinbart werden, wird die bis dahin vorhandene, aktuelle Einsatzstatistik vorgelegt. Enthalten sind mindestens Einsatzdatum, -beginn, -ende, abgebende und aufnehmende Einrichtung sowie gefahrene Kilometer.

§ 9

Bestimmungen zum Datenschutz

- (1) Der Leistungserbringer ist verpflichtet, die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen (EU-DSGVO, SGB X, Landesdatenschutzgesetz, BDSG) einzuhalten.
- (2) Der Leistungserbringer hat die Maßnahmen zum Datenschutz und zur Datensicherheit gem. Art. 28 Abs. 3 Buchst. c, Art. 32 EU-DSGVO insbesondere in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1, Abs. 2 EU-DSGVO dergestalt herzustellen und einzuhalten, wie es auch für die Kostenträger gelten würde.
- (3) Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die im Rahmen dieses Vertrages bekanntwerdenden Daten wie beispielsweise Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie alle zur Kenntnis gelangenden Informationen und Unterlagen vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben. Die Vertraulichkeitsverpflichtung gilt über die Dauer dieses Vertrages hinaus.
- (4) Die Daten dürfen nur im Rahmen der im Vertrag genannten Zwecke verarbeitet und genutzt und nicht länger gespeichert werden, als es für die Auftragserfüllung bzw. Abrechnung erforderlich und gesetzlich vorgeschrieben ist. Darüber hinaus ist § 20 RettDG LSA zu beachten.
- (5) Der Leistungserbringer ist verpflichtet, gemäß Art. 28 Abs. 3 Buchst. b, 29, 32 Abs. 4 EU-DSGVO für die Erfüllung der vertraglich vereinbarten Leistungen nur Personen einzusetzen, die auf die Vertraulichkeit verpflichtet und zuvor mit den für sie relevanten Bestimmungen zum Datenschutz vertraut gemacht wurden sowie regelmäßig informiert und angewiesen werden (Datengeheimnis). Die Geheimhaltungspflicht der für die Leistungserbringung eingesetzten Mitarbeiter reicht über das Vertragsende hinaus.

§ 10 Inkrafttreten und Geltungsdauer, Sonstiges

- (1) Die Vereinbarung tritt ab 01.01.2026 in Kraft und endet am 31.12.2026.
- (2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grunde bleibt unberührt. Als wichtiger Grund gilt insbesondere die wesentliche Änderung des RettDG LSA (2012).
- (3) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (4) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder eine Regelungslücke enthalten, bleibt der Vertrag im Übrigen gültig. Anstelle der unwirksamen bzw. fehlenden Bestimmungen verpflichten sich die Parteien, eine solche Ersatzregelung zu vereinbaren, die dem ursprünglichen Regelungsziel möglichst nahekommt. Sofern keine Ersatzregelung zwischen den Parteien zustande kommt, gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Magdeburg, 26.11.2025

Vereinbarung über die Entgelte für die Nutzung des Intensivtransportwagens
01.01.2026 bis 31.12.2026

Anlage 1 - Qualitätskriterien

Anlage 2 - Benutzungsentgelte und Kalkulationsgrundlagen, Zahlungen an die
Kassenärztliche Vereinigung Sachsen-Anhalt

Anlage 3 - Übersicht zu Tarifkennzeichen und Abrechnungspositionsnummern
(DTA)

**Unterschriftsseite zur Vereinbarung über die Entgelte für die Nutzung des
Intensivtransportwagens**

Träger

Halle/Saale,

17.04.2026

.....
Stadt Halle (Saale)

Kostenträger

Magdeburg,

AOK Sachsen-Anhalt



02. FEB. 2026

.....
AOK Sachsen-Anhalt

Mit Vollmacht von:
BKK, KBS, SVLFG, vdek, DGUV


Kassenärztliche Vereinigung Sachsen-Anhalt

Magdeburg, 12.12.2025

Kassenärztliche Vereinigung
Sachsen-Anhalt

.....
Kassenärztliche Vereinigung Sachsen-Anhalt

Magdeburg, 10. FEB. 2026



.....
IKK gesund plus

Anlage 1 zur Vereinbarung über die Entgelte für die Nutzung des Intensivtransportwagens (ITW) – Qualitätskriterien

Mindest-Qualifikation für die auf dem ITW eingesetzten Ärzte (entsprechend DIVI-Definition):

- 3 Jahre klinische Weiterbildung in einem Fachgebiet mit intensivmedizinischen Versorgungsaufgaben
- Zusätzlich 6 Monate nachweisbare Vollzeittätigkeit auf einer Intensivstation
- Zusätzliche Qualifikation für den Einsatz als Notarzt nach landesrechtlichen Vorschriften
- Aktiver Notarzt mit mindestens einjähriger Einsatzerfahrung und regelmäßiger Einsatz im Notarztendienst
- Zusätzlich 20-stündiger Kurs Intensivtransport nach Vorgaben der DIVI

Mindest-Qualifikation für die auf dem ITW eingesetzten nichtärztlichen Mitarbeiter:

- abgeschlossene Ausbildung zum Rettungsassistenten mit der Berechtigung des Tragens der Berufsbezeichnung Rettungsassistent
- Lehrgang Sprechfunke
- Führerschein Klasse C
- Intensivtransportkurs
- Regelmäßige Hospitation auf einer Intensivstation

Anlage 2
zur Vereinbarung über die Entgelte für die Nutzung des Intensivtransportwagens (ITW) –
Benutzungsentgelte

§ 1
Benutzungsentgelte

(1) Die Benutzungsentgelte betragen ab 01.01.2026 bis 31.12.2026:

	Pauschalentgelt EUR:	Positionsnummern für Abrechnung:
ITW	617,09	laut Anlage DTA
Notarzt	759,87	laut Anlage DTA
Kilometerentgelt	2,37	laut Anlage DTA

Anlage 3 zur Vereinbarung über die Entgelte für die Nutzung des Intensivtransportwagens (ITW)

Übersicht zu Tarif-Kennzeichen und Abrechnungspositionsnummern für den DTA

<i>RD Bereich IK 601506606</i>	<i>Abrechn. Code</i>	<i>Tarif KZ</i>	<i>Abrechnungs- positions- nummer</i>	<i>Entgelt in Euro</i>	<i>Erläuterungen</i>
ITW Halle	41	14854			01.01.2026-31.12.2026
					Einpersonentransport
			171201	617,09	ITW Grundgebühr - stationäre KH-Behandlung
			171203	617,09	ITW Grundgebühr - Verlegung
			173900	2,37	ITW Kilometerentgelt
			190000	759,87	Notarztpauschale
			177000	0,00	ITW Leitstellenentgelt
			179100	0,00	ITW Verwaltungskostenpauschale
			179000	0,00	ITW Abrechnungspuschale

**Vereinbarung über Benutzungsentgelte für die Leistungen des
Rettungsdienstes im Rettungsdienstbereich Landeshauptstadt Magdeburg**
zur Umsetzung der Vereinbarungslösung im Rettungsdienst nach § 39 des Rettungsdienstgesetzes
Sachsen-Anhalt (RettdG LSA) vom 18.12.2012

zwischen

der AOK Sachsen-Anhalt,
Lüneburger Straße 4,
39106 Magdeburg,

der IKK gesund plus,
Umfassungsstraße 85,
39124 Magdeburg,

dem BKK Landesverband Mitte,
Eintrachtweg 19,
30173 Hannover

der KNAPPSCHAFT,
August-Bebel-Straße 85,
03046 Cottbus,

der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau,
als Landwirtschaftliche Krankenkasse (SVLFG),
Weißensteinstraße 70-72,
34131 Kassel,

den Ersatzkassen
Techniker Krankenkasse (TK)
BARMER
DAK-Gesundheit
Kaufmännische Krankenkasse – KKH
Handelskrankenkasse (hkk)
HEK – Hanseatische Krankenkasse
Gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:
Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)
vertreten durch den Leiter der vdek-Landesvertretung Sachsen-Anhalt,
Schleiufer 12,
39104 Magdeburg,

der DGUV, Landesverband Nordwest,
Hildesheimer Str. 309,
30519 Hannover

(Kostenträger)

und

der Landeshauptstadt Magdeburg
Der Oberbürgermeister,
Alter Markt 6,
39104 Magdeburg

(Träger/Leistungserbringer)

§ 1 Benutzungsentgelte

(1) Die Benutzungsentgelte betragen ab 01.01.2026:

	Pauschalentgelt EUR:	Positionsnummern für Abrechnung:
Leitstelle	48,47	laut Anlage 1
Verwaltung	15,48	laut Anlage 1
RTW	881,40	laut Anlage 1
KTW	881,40	laut Anlage 1

Die Benutzungsentgelte betragen ab 01.04.2026:

	Pauschalentgelt EUR:	Positionsnummern für Abrechnung:
Leitstelle	43,05	laut Anlage 1
Verwaltung	15,53	laut Anlage 1
RTW	848,27	laut Anlage 1
KTW	848,27	laut Anlage 1

Die Kalkulation richtet sich nach den Protokollnotizen zu dieser Vereinbarung.

Bei gleichzeitiger Mitnahme mehrerer Patienten sind die Entgelte der Leitstelle und Verwaltung auf die transportierten Patienten verhältnismäßig aufzuteilen.

Die Pauschalentgelte je Rettungsmittel erhöhen sich bei gleichzeitiger Mitnahme mehrerer Patienten je zusätzlich beförderten Patienten um 50 v.H. und sind auf die transportierten Patienten verhältnismäßig aufzuteilen.

- (2) Die Landeshauptstadt Magdeburg ist Leistungserbringer für die Leistungen der Leitstelle und des Fahrdienstes im Sinne dieser Vereinbarung.
- (3) Die Landeshauptstadt Magdeburg als Leistungserbringer ist verpflichtet, jeden Einsatz zur Abrechnung bei den zuständigen Kostenträgern einzureichen. Sie ist nicht berechtigt, von Versicherten oder deren Angehörigen zusätzliche Zahlungen neben den vereinbarten Entgelten zu fordern oder anzunehmen.
- (4) Die Abrechnung der Leitstellen- und Verwaltungsentgelte erfolgt gemeinsam mit der Abrechnung des Leistungserbringers des Rettungsmittels. Hierzu sind gesonderte Vereinbarungen zu schließen.
- (5) Die Kostenermittlung erfolgt nach Maßgabe des § 38 RettDG LSA.
- (6) Die Kosten, die der Kalkulation der Protokollnotizen zu dieser Vereinbarung zugrunde liegen, sind den Kostenträgern in Form des Kosten- und Leistungsnachweises darzulegen.
- (7) Kostenüberdeckungen (Gewinn/Überschuss) eines Haushalts- oder Wirtschaftsjahres bzw. eines Kalkulationszeitraumes, die sich aus einer Über- oder Unterschreitung der lt. Protokollnotiz zu dieser Vereinbarung prognostizierten Einsatzzahlen und dem Abschluss des letzten Jahres ergeben, sind spätestens im nächsten Haushalts- oder Wirtschaftsjahr bzw. Kalkulationszeitraum bei der Kalkulation der Benutzungsentgelte zu berücksichtigen.
- (8) Kostenunterdeckungen (Verlust/Fehlbetrag) eines Haushalts- oder Wirtschaftsjahres bzw. eines Kalkulationszeitraumes, die sich aus einer Über- oder Unterschreitung der lt. Protokollnotiz zu dieser Vereinbarung prognostizierten Einsatzzahlen und dem Abschluss des letzten Jahres ergeben, sind spätestens im nächsten Haushalts- oder Wirtschaftsjahr bzw. Kalkulationszeitraum bei der Kalkulation der Benutzungsentgelte zu berücksichtigen.

- (9) Nach Abschluss eines Rechnungsjahres erfolgt der Ausgleich der tatsächlich angefallenen, betriebswirtschaftlichen Kosten (Ist-Kosten) zwischen dem Träger und den Kostenträgern. Über die im Kosten- und Leistungsnachweis ausgewiesenen Ist-Kosten versuchen die Vertragsparteien jeweils bis zum 31.08. des Folgejahres Einigkeit zu erzielen. Nur notwendige Überschreitungen der vereinbarten Plankosten sind zu berücksichtigen.

§ 2 Abrechnung

- (1) Für die Abrechnung mit den gesetzlichen Krankenkassen gilt § 302 SGB V in Verbindung mit der Richtlinie der Spitzenverbände der Krankenkassen nach § 302 Abs. 2 SGB V über Form und Inhalt des Abrechnungsverfahrens mit „Sonstigen Leistungserbringern“ in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Zur Abrechnung ist die Zuordnung eines Institutionskennzeichens (IK-Nr.) mit der aktuellen Bankverbindung zwingend erforderlich. Sofern die Abrechnung über ein Abrechnungszentrum/eine andere Stelle erfolgt, ist das IK des Leistungserbringers zum Zwecke der Zuordnung erforderlich.
- (3) Die Abrechnung erfolgt zeitnah, mindestens monatlich und mit einer Einzelabrechnung für jeden Versicherten. Der Rechnung muss grundsätzlich für jeden Einsatz die notwendige ärztliche Verordnung (Muster 4; vollständig ausgefüllt) beigelegt werden.
- (4) Folgende Angaben sind für die Abrechnung mindestens erforderlich:
- Versichertennummer
 - Name, Vorname und Anschrift des Versicherten
 - Geburtsdatum des Versicherten (soweit aus ärztlicher Verordnung zu entnehmen)
 - Versichertenstatus (soweit aus ärztlicher Verordnung zu entnehmen)
 - Einsatzdatum, Abfahrts- und Ankunftszeit
 - Ausgangs- und Zielort (Fahrbericht)
 - bei Arbeitsunfällen Name, Anschrift des Arbeitgebers (wenn bekannt)
 - Stempel, Unterschrift und Arztnummer des verordnenden Arztes
 - bei RTW-Transporten ohne ärztliche Beteiligung die Unterschrift des Fahrzeugführers
 - Gesamtsumme je Abrechnungsfall oder, falls nicht möglich, die auf das Fahrzeug bezogene Summe
 - Rechnungsnummer
 - Institutionskennzeichen des Leistungserbringers bzw. des Abrechnungszentrums sowie bei qualifizierter Patientenbeförderung eine
 - Begründung der medizinischen Notwendigkeit des Transports (bei ambulanter Behandlung ggf. in Form der vom Patienten oder dem behandelnden Arzt beizubringenden Genehmigung des jeweiligen Kostenträgers).
- (5) Die Leistungspflicht der Kostenträger richtet sich nach den Sozialgesetzbüchern V und VII. Die Kostenträger sind unter Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorgaben berechtigt, zum Zwecke der Feststellung ihrer Leistungspflicht in begründeten Einzelfällen Einsatzprotokolle abzufordern. Erst durch Vorlage der Einverständniserklärung des Versicherten kann eine Datenfreigabe durch den Rettungsdienst erfolgen. Soweit auch die medizinischen Daten der Protokolle angefordert werden, erfolgt die Anforderung über den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MDK). Die Kostenträger ziehen die von den Versicherten zu entrichtenden Eigenanteile ein.
- (6) Das Zahlungsziel beträgt einen Monat nach Rechnungslegung beim Kostenträger bzw. einen Monat nach Eingang der Verordnung beim Kostenträger, wenn mehrere Leistungserbringer am abge-

rechneten Einsatz beteiligt waren. Gegenüber den Krankenkassen beginnt die Monatsfrist mit dem Eingangstag bei dem zuständigen Kostenträger oder einer von ihm benannten Abrechnungsstelle. Für die Landeshauptstadt Magdeburg als Träger des bodengebundenen Rettungsdienstes und Leistungserbringer für die Leistungen der Leitstelle und des Fahrdienstes beginnt die Monatsfrist mit dem Eingangstag der Rechnungslegung durch den jeweils am Einsatz beteiligten Leistungserbringer für das oder die Rettungsmittel, frühestens jedoch mit eigener Rechnungslegung. Zahlungsverzug tritt 1 Woche nach Eingang einer differenzierten Zahlungserinnerung ein.

§ 3 Datenträgeraustausch

- (1) Die Abrechnung enthält 6-stellige Positionsnummer(n) der erbrachten Beförderungsleistungen laut **Anlage 1** je Fahrgast, ggf. Anzahl der Leistungen. In der Abrechnung ist der in der vereinbarten Preisliste festgelegte 7-stellige Schlüssel "Leistungserbringergruppe" (Abrechnungscode, Tarifkennzeichen) laut **Anlage 1** anzugeben. Unter diesem Schlüssel dürfen ausschließlich die von der Preisliste umfassten Leistungen abgerechnet werden.
- (2) Zu den Abrechnungsunterlagen gehört im Falle etwaiger Einzelabrechnungen eine Sammelauflistung der einzelnen Forderungen einschließlich der sich hieraus ergebenden Gesamtforderung gegenüber den Kostenträgern.
- (3) Bei der Abrechnung gegenüber den gesetzlichen Krankenkassen sind ausschließlich die in der Preisliste aufgeführten 6-stelligen Positionsnummern zu verwenden. Bei Differenzen bzw. begründeten Beanstandungen der Abrechnung können die Kostenträger dem Leistungserbringer oder dem von ihm beauftragten Abrechnungszentrum/anderen Stelle die eingereichten Unterlagen oder die Datensätze unbezahlt zur Prüfung bzw. Korrektur zurückgeben.
- (4) Gegenüber den gesetzlichen Krankenkassen ist § 302 Abs. 2 SGB V zu berücksichtigen. Für die technische und organisatorische Form der Datenübermittlung (DTA) sowie die notwendigen Berechtigungs- und Kontrollverfahren gilt die Richtlinie der Spitzenverbände der Krankenkassen nach § 302 Abs. 2 SGB V über Form und Inhalt des Abrechnungsverfahrens mit sonstigen Leistungserbringern und deren technische Anlagen in der jeweils gültigen Fassung. Kostenträger, die vom Leistungserbringer vorübergehend noch keine Abrechnung im technischen DTA-Verfahren verlangen, erhalten schriftliche Rechnungen, die den einzelnen Zahlungsbeträgen die numerische Verschlüsselung nach **Anlage 1** zuordnen („DTA in Papierform“). Sofern durch die Spitzenverbände der gesetzlichen Krankenkassen ein verbindlicher Einführungstermin festgelegt wird, gilt dieser.

§ 4 Bestimmungen zum Datenschutz

- (1) Der Leistungserbringer ist verpflichtet, die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen (EU-DSGVO, SGB X, Landesdatenschutzgesetz, BDSG) einzuhalten.
- (2) Der Leistungserbringer hat die Maßnahmen zum Datenschutz und zur Datensicherheit gem. Art. 28 Abs. 3 Buchst. c, Art. 32 EU-DSGVO insbesondere in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1, Abs. 2 EU-DSGVO dergestalt herzustellen und einzuhalten, wie es auch für die Kostenträger gelten würde.
- (3) Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die im Rahmen dieses Vertrages bekannt werdenden Daten wie beispielsweise Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie alle zur Kenntnis gelangenden Informationen und Unterlagen vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben. Die Vertraulichkeitsverpflichtung gilt über die Dauer dieses Vertrages hinaus.
- (4) Die Daten dürfen nur im Rahmen der im Vertrag genannten Zwecke verarbeitet und genutzt und nicht länger gespeichert werden, als es für die Auftragserfüllung bzw. Abrechnung erforderlich und gesetzlich vorgeschrieben ist. Darüber hinaus ist § 20 RettdG LSA zu beachten.

- (5) Der Leistungserbringer ist verpflichtet, gemäß Artt. 28 Abs. 3 Buchst. b, 29, 32 Abs. 4 EU-DSGVO für die Erfüllung der vertraglich vereinbarten Leistungen nur Personen einzusetzen, die auf die Vertraulichkeit verpflichtet und zuvor mit den für sie relevanten Bestimmungen zum Datenschutz vertraut gemacht wurden sowie regelmäßig informiert und angewiesen werden (Datengeheimnis). Die Geheimhaltungspflicht der für die Leistungserbringung eingesetzten Mitarbeiter reicht über das Vertragsende hinaus.

§ 5

Inkrafttreten und Geltungsdauer, Sonstiges

- (1) Die Vereinbarung tritt zum 01.01.2026 in Kraft und endet am 31.12.2026
- (2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grunde bleibt unberührt. Als wichtiger Grund zur außerordentlichen Kündigung gilt insbesondere der Fortfall der Genehmigung eines Leistungserbringers.
- (3) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (4) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder eine Regelungslücke enthalten, bleibt der Vertrag im Übrigen gültig. Anstelle der unwirksamen bzw. fehlenden Bestimmungen verpflichten sich die Parteien, eine solche Ersatzregelung zu vereinbaren, die dem ursprünglichen Regelungsziel möglichst nahe kommt. Sofern keine Ersatzregelung zwischen den Parteien zustande kommt, gelten die gesetzlichen Vorschriften.
- (5) Sämtliche Vereinbarungen über Vergütungen für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes im Rettungsdienstbereich der Landeshauptstadt Magdeburg zwischen den Vertragsparteien, die älteren Datums sind, treten außer Kraft.

Magdeburg, 18.03.2026

Unterschriftsseite zur Vereinbarung über die Benutzungsentgelte für das Jahr 2026

Landeshauptstadt Magdeburg
Die Oberbürgermeisterin,
Alter Markt 6,
39104 Magdeburg


Magdeburg,


.....
Landeshauptstadt Magdeburg


Kostenträger

Magdeburg
AOK Sachsen-Anhalt 14. April 2026
UE Gesundheit und Medizin

Lüneburger Str. 4 · 39106 Magdeburg


.....
AOK Sachsen-Anhalt
Mit Vollmacht von
BKK, KBS, SVLFG, vdek, DGUV

Magdeburg, 20. APR. 2026


.....
IKK gesund plus

**Anlage 1 a - Übersicht über Tarif-Kennzeichen, Abrechnungspositionsnummern
in den Rettungsdienstbereichen für den DTA**

RD Bereich IK 601505035 Magdeburg	Abrechn. Code	Tarif KZ	Abrechnungs- positions- nummer	Entgelt in Euro	Erläuterungen
					Zeitraum: 01.01.2026 bis 31.03.2026
					DTA-Anlage für die Gebührenpositionen des Vertrages der Berufsfeuerwehr der Stadt Magdeburg
RD Stadt Magdeburg	41	14 882			
					Einpersonttransport
			311601	881,40	RTW Stadtpauschale - stationäre Krankenhausbehandlung
			311603	881,40	RTW Stadtpauschale - Verlegung
			311604	881,40	RTW Stadtpauschale- Verlegung mit Genehmigung der Kasse
			311605	881,40	RTW Stadtpauschale- ambulante Behandlung im Krankenhaus
			313900		RTW Kilometerentgelt- außerhalb der Stadt
			317000	48,47	RTW Leitstellenentgelt
			319100	15,48	RTW Verwaltungskostenpauschale
					Mehrpersonttransport anteilig gemäß Vereinbarung
			321601	881,40	RTW Stadtpauschale- stationäre Krankenhausbehandlung
			321603	881,40	RTW Stadtpauschale- Verlegung
			321604	881,40	RTW Stadtpauschale - Verlegung mit Genehmigung der Kasse
			321605	881,40	RTW Stadtpauschale - ambulante Behandlung im Krankenhaus
			323900		RTW Kilometerentgelt - außerhalb der Stadt
			327000	48,47	RTW Leitstellenentgelt
			329100	15,48	RTW Verwaltungskostenpauschale
					Einpersonttransport
			411601	881,40	KTW Stadtpauschale - stationäre Krankenhausbehandlung
			411603	881,40	KTW Stadtpauschale - Verlegung
			411604	881,40	KTW Stadtpauschale - Verlegung mit Genehmigung der Kasse
			411605	881,40	KTW Stadtpauschale- ambulante Behandlung im Krankenhaus
			411620	881,40	KTW Stadtpauschale- genehmigte Fahrt zur ambulanten Behandlung
			411610	881,40	KTW Stadtpauschale - ambulante OP
			411530	881,40	KTW Stadtpauschale- genehmigte Serienfahrt
			411652	881,40	KTW Stadtpauschale - Dialyse
			413900		KTW Kilometerentgelt - außerhalb der Stadt
			417000	48,47	KTW Leitstellenentgelt
			419100	15,48	KTW Verwaltungskostenpauschale
					Mehrpersonttransport anteilig gemäß Vereinbarung
			421601	881,40	KTW Stadtpauschale - stationäre Krankenhausbehandlung
			421603	881,40	KTW Stadtpauschale - Verlegung
			421604	881,40	KTW Stadtpauschale - Verlegung mit Genehmigung der Kasse
			421605	881,40	KTW Stadtpauschale- ambulante Behandlung im Krankenhaus
			421620	881,40	KTW Stadtpauschale - genehmigte Fahrt zur ambulanten Behandlung
			421610	881,40	KTW Stadtpauschale - ambulante OP
			421530	881,40	KTW Stadtpauschale- genehmigte Serienfahrt
			421652	881,40	KTW Stadtpauschale - Dialyse
			423900		KTW Kilometerentgelt - außerhalb der Stadt
			427000	48,47	KTW Leitstellenentgelt
			429100	15,48	KTW Verwaltungskostenpauschale
					Einpersonttransport
			201601		NEF Stadtpauschale- stationäre Krankenhausbehandlung
			201605		NEF Stadtpauschale- ambulante Behandlung im Krankenhaus
			201640		NEF stadtpauschale - Behandlung vor Ort
			201641		NEF Stadtpauschale - erfolglose Reanimation
			203900		NEF Kilometerentgelt außerhalb der Stadt
			290000		Notarztpauschale
			207000	48,47	NEF Leitstellenentgelt
			209100	15,48	NEF Verwaltungskostenpauschale

**Anlage 1 a - Übersicht über Tarif-Kennzeichen, Abrechnungspositionsnummern
in den Rettungsdienstbereichen für den DTA**

RD Bereich IK 601505035 Magdeburg	Abrechn. Code	Tarif KZ	Abrechnungs- positions- nummer	Entgelt in Euro	Erläuterungen
					Zeitraum: 01.04.2026 bis 31.12.2026
					DTA-Anlage für die Gebührenpositionen des Vertrages der Berufsfeuerwehr der Stadt Magdeburg
RD Stadt Magdeburg	41	14 882			
					Einpersonentransport
			311601	848,27	RTW Stadtpauschale - stationäre Krankenhausbehandlung
			311603	848,27	RTW Stadtpauschale - Verlegung
			311604	848,27	RTW Stadtpauschale- Verlegung mit Genehmigung der Kasse
			311605	848,27	RTW Stadtpauschale- ambulante Behandlung im Krankenhaus
			313900		RTW Kilometerentgelt- außerhalb der Stadt
			317000	43,05	RTW Leitstellenentgelt
			319100	15,53	RTW Verwaltungskostenpauschale
					Mehrpersonentransport anteilig gemäß Vereinbarung
			321601	848,27	RTW Stadtpauschale- stationäre Krankenhausbehandlung
			321603	848,27	RTW Stadtpauschale- Verlegung
			321604	848,27	RTW Stadtpauschale - Verlegung mit Genehmigung der Kasse
			321605	848,27	RTW Stadtpauschale - ambulante Behandlung im Krankenhaus
			323900		RTW Kilometerentgelt - außerhalb der Stadt
			327000	43,05	RTW Leitstellenentgelt
			329100	15,53	RTW Verwaltungskostenpauschale
					Einpersonentransport
			411601	848,27	KTW Stadtpauschale - stationäre Krankenhausbehandlung
			411603	848,27	KTW Stadtpauschale - Verlegung
			411604	848,27	KTW Stadtpauschale - Verlegung mit Genehmigung der Kasse
			411605	848,27	KTW Stadtpauschale- ambulante Behandlung im Krankenhaus
			411620	848,27	KTW Stadtpauschale- genehmigte Fahrt zur ambulanten Behandlung
			411610	848,27	KTW Stadtpauschale - ambulante OP
			411530	848,27	KTW Stadtpauschale- genehmigte Serienfahrt
			411652	848,27	KTW Stadtpauschale - Dialyse
			413900		KTW Kilometerentgelt - außerhalb der Stadt
			417000	43,05	KTW Leitstellenentgelt
			419100	15,53	KTW Verwaltungskostenpauschale
					Mehrpersonentransport anteilig gemäß Vereinbarung
			421601	848,27	KTW Stadtpauschale - stationäre Krankenhausbehandlung
			421603	848,27	KTW Stadtpauschale - Verlegung
			421604	848,27	KTW Stadtpauschale - Verlegung mit Genehmigung der Kasse
			421605	848,27	KTW Stadtpauschale- ambulante Behandlung im Krankenhaus
			421620	848,27	KTW Stadtpauschale - genehmigte Fahrt zur ambulanten Behandlung
			421610	848,27	KTW Stadtpauschale - ambulante OP
			421530	848,27	KTW Stadtpauschale- genehmigte Serienfahrt
			421652	848,27	KTW Stadtpauschale - Dialyse
			423900		KTW Kilometerentgelt - außerhalb der Stadt
			427000	43,05	KTW Leitstellenentgelt
			429100	15,53	KTW Verwaltungskostenpauschale
					Einpersonentransport
			201601		NEF Stadtpauschale- stationäre Krankenhausbehandlung
			201605		NEF Stadtpauschale- ambulante Behandlung im Krankenhaus
			201640		NEF stadtpauschale - Behandlung vor Ort
			201641		NEF Stadtpauschale - erfolglose Reanimation
			203900		NEF Kilometerentgelt außerhalb der Stadt
			290000		Notarztpauschale
			207000	43,05	NEF Leitstellenentgelt
			209100	15,53	NEF Verwaltungskostenpauschale

Jahresabschluss 2024 des Eigenbetriebes Kommunale Kindertageseinrichtungen Magdeburg

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat in seiner Sitzung am 23.04.2026 unter Beschluss-Nr. 1129-034(VIII)26 den Jahresabschluss 2024 des Eigenbetriebes Kommunale Kindertageseinrichtungen Magdeburg beschlossen.

Der Jahresabschluss 2024 des Eigenbetriebes Kommunale Kindertageseinrichtungen Magdeburg auf den 31.12.2024 wird festgestellt:

1.	Feststellung des Jahresabschlusses	
1.1.	Bilanzsumme	2.582.114,91 €
1.1.1	davon entfallen auf der Aktivseite auf	
-	das Anlagevermögen	226.953,40 €
-	das Umlaufvermögen	2.353.753,88 €
-	den Rechnungsabgrenzungsposten	1.407,63 €
1.1.2	davon entfallen auf der Passivseite auf	
-	das Eigenkapital	278.134,03 €
-	den Sonderposten	190.001,79 €
-	die Rückstellungen	405.903,05 €
-	die Verbindlichkeiten	1.706.923,48 €
-	den Rechnungsabgrenzungsposten	1.152,56 €
1.2	Jahresgewinn	127.084,85 €
1.2.1.	Summe der Erträge	11.080.067,58 €
1.2.2.	Summe der Aufwendungen	10.952.982,73 €
2.	Behandlung des Jahresgewinns	
	Der Jahresgewinn in Höhe von 127.084,85 EUR wird auf neue Rechnung vorgetragen.	
2.1.	Der Eigenbetriebsleiterin, Cornelia Ide, wird für die Zeit vom 01.01.2024 bis 31.12.2024 Entlastung gemäß § 19 Eigenbetriebsgesetz erteilt.	

Magdeburg, den 26. Mai 2026

gez.
S. Borris
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Wiedergabe des Bestätigungsvermerks des Abschlussprüfers

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir mit Datum vom 22. Januar 2026 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

"BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

**An den Eigenbetrieb Kommunale Kindertageseinrichtungen der
Landeshauptstadt Magdeburg:**

Prüfungsurteile:

Wir haben den Jahresabschluss des Eigenbetriebs Kommunale Kindertageseinrichtungen der Landeshauptstadt Magdeburg – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Eigenbetrieb Kommunale Kindertageseinrichtungen der Landeshauptstadt Magdeburg für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften des Gesetzes über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (EigBG), der Verordnung über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (EigBVO) i.V.m. den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2024 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024.
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes und der Eigenbetriebsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile:

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 140 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 142 Abs. 1 Nr. 1 - 4 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) unter

Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit

Wir weisen darauf hin, dass der Eigenbetrieb zur Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben insbesondere für Kosten, die einer Preissteigerung unterliegen sowie tarifliche Erfahrungsstufensteigerungen und Tarifierhöhungen berücksichtigen, sowohl in der Vergangenheit als auch künftig unverändert auf die finanzielle Unterstützung der Landeshauptstadt Magdeburg angewiesen ist.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes und der Eigenbetriebsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt sowie den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang

steht, den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes und der Eigenbetriebsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt sowie den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes und der Eigenbetriebsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt sowie den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes und der Eigenbetriebsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt sowie den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 140 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 142 Abs. 1 Nr. 1 - 4 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen

nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- erlangen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen des Eigenbetriebs bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Betriebstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Betriebstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

„Vorstehende Veröffentlichung wird hiermit bekannt gemacht.“

Magdeburg, den 26. Mai 2026

gez.
S. Borris
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Ersatzbekanntmachung

Hiermit ordne ich die Ersatzbekanntmachung folgender Anlagen der vorstehend bekannt gemachten Veröffentlichung an:

1. Bilanz
2. Gewinn- und Verlustrechnung
3. Anhang und Anlagennachweis
4. Lagebericht
5. Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Die ersatzbekannt gemachten Unterlagen liegen in der Zeit vom 15.06 bis 26.06.2026 im Eigenbetrieb Kommunale Kindertageseinrichtungen, Georg-Kaiser-Str. 3, 39116 Magdeburg, 1. OG, Zimmer 236/1 aus und können dort von jeder und jedem Interessierten während der Dienststunden eingesehen werden.

Magdeburg, den 26.05.2026

gez.
S. Borris
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Jahresabschluss 2024 des Eigenbetriebes Kommunales Gebäudemanagement (Eb KGm)

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat in seiner 026.(VIII) Sitzung am 04.12.2025 unter der Beschluss-Nr. 870-026(VIII)25 den

Jahresabschluss 2024 des Eigenbetriebes Kommunales Gebäudemanagement (Eb KGm).

beschlossen.

Der Jahresabschluss 2024 des Eigenbetriebes Kommunales Gebäudemanagement (Eb KGm) wurde zum 31.12.2024 wie folgt festgestellt:

1.	Feststellung des Jahresabschlusses 2024	
1.1.	Bilanzsumme	38.939.595 EUR
1.1.1.	davon entfallen auf der Aktivseite auf	
	- das Anlagevermögen	109.783 EUR
	- das Umlaufvermögen	38.829.812 EUR
1.1.2.	davon entfallen auf der Passivseite auf	
	- das Eigenkapital	2.013.181 EUR
	- Rückstellungen	2.100.819 EUR
	- Verbindlichkeiten	34.804.732 EUR
	- Rechnungsabgrenzungsposten	20.863 EUR
1.2.	Jahresergebnis	
1.2.1.	Summe der Erträge	55.587.352 EUR
1.2.2.	Summe der Aufwendungen	54.361.206 EUR
1.2.3.	Jahresgewinn	1.226.146 EUR
	Entnahme aus zweckgebundener Rücklage:	690.727 EUR
	tatsächlicher Jahresgewinn:	1.226.146 EUR

2. Verwendung des Jahresgewinns

Der Jahresgewinn i. H. v. 1.916.873 EUR ist an den Aufgabenträger abzuführen.

3. Dem Betriebsleiter, Herrn Hagen Reum, wird gemäß Eigenbetriebsgesetz in geltender Fassung Entlastung erteilt.

Magdeburg, den 26.05.2026

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt
Magdeburg

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers:

An den Eigenbetrieb Kommunales Gebäudemanagement der Landeshauptstadt Magdeburg

Prüfungsurteile

Ich habe den Jahresabschluss des Eigenbetriebs Kommunales Gebäudemanagement der Landeshauptstadt Magdeburg, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2024 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus habe ich den Lagebericht des Eigenbetriebs Kommunales Gebäudemanagement der Landeshauptstadt Magdeburg für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2024 geprüft.

Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften des Gesetzes über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (EigBG), der Verordnung über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (EigBVO) i.V.m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31.12.2024 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2024 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere den Vorschriften des Eigenbetriebengesetzes und der Eigenbetriebsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt, und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erkläre ich, dass meine Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Ich habe meine Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 140 Abs. 1 Nr. 2 i. V.m. § 142 Abs.1 Nr. 1 – 4 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Meine Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ meines Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Ich bin von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und habe meine sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Ich bin der Auffassung, dass die von mir erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für meine Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit

Ich weise darauf hin, dass der Eigenbetrieb zur Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben insbesondere für nicht umlegbare Kosten sowohl in der Vergangenheit als auch künftig unverändert auf die finanzielle Unterstützung der Landeshauptstadt Magdeburg angewiesen ist. Ich verweise auf die Ausführungen im Lagebericht.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften des Eigenbetriebengesetzes und der Eigenbetriebsverordnung des Landes

Sachsen-Anhalt sowie den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes und der Eigenbetriebsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt sowie den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes und der Eigenbetriebsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt sowie den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Meine Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes und der Eigenbetriebsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt sowie den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der meine Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 140 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 142 Abs. 1 Nr. 1 – 4 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung übe ich pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahre eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus

- identifiziere und beurteile ich die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, plane und führe Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlange Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlange ich ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen des Eigenbetriebs bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.
- beurteile ich die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehe ich Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls ich zu dem Schluss komme, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, bin ich verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, mein jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Ich ziehe meine Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum meines Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteile ich die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.
- beurteile ich den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs.
- führe ich Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehe ich dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteile die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen gebe ich nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Ich erörtere mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die ich während meiner Prüfung feststelle.“

Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes:

Entsprechend § 19 Abs. 3 EigBG LSA i. V. m. § 322 HGB sowie § 142 KVG LSA obliegt dem Rechnungsprüfungsamt der Landeshauptstadt Magdeburg die Prüfung von Eigenbetrieben. Nach Maßgabe § 142 Abs. 2 KVG LSA kann sich das Rechnungsprüfungsamt hierzu eines Wirtschaftsprüfers bedienen. Nach Vorschlag des Betriebsausschusses beauftragte das Rechnungsprüfungsamt Herrn Sebastian Paul, Wirtschaftsprüfer.

Aus der Sicht des Amtes 14 ergeben sich zum Prüfbericht des Wirtschaftsprüfers zum o. a. Jahresabschluss keine weiteren Hinweise, deshalb trifft das Rechnungsprüfungsamt gemäß § 19 Abs. 3 EigBG LSA, Anlage 8 EigBVO LSA den folgenden Feststellungsvermerk zum Jahresabschluss 2024 des Eigenbetriebes „Kommunales Gebäudemanagement“:

„Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer am 19. September 2025 abgeschlossener Prüfung durch den mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragten Dipl. Kfm. Sebastian Paul Wirtschaftsprüfer die Buchführung und der Jahresabschluss des Eigenbetriebes Kommunales Gebäudemanagement den gesetzlichen Vorschriften und der Betriebssatzung entsprechen. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragssituation des Unternehmens. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu Beanstandungen keinen Anlass.“

Vorstehende Veröffentlichung wird hiermit bekannt gemacht.

Magdeburg, den 26.05.2026

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Ersatzbekanntmachung

Hiermit ordne ich die Ersatzbekanntmachung folgender Anlagen der vorstehend bekannt gemachten Veröffentlichung an:

- Bilanz
- Gewinn- und Verlustrechnung
- Anhang
- Lagebericht
- Wiedergabe des Bestätigungsvermerks der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
- Feststellungsvermerks des Rechnungsprüfungsamtes

Die ersatzbekanntgemachten Urkunden liegen in der Zeit 22.06.2026 – 01.07.2026 im Eigenbetrieb Kommunales Gebäudemanagement, Gerhart-Hauptmann-Str. 24-26, 39108 Magdeburg, Zimmer 8, aus und können dort von jeder und jedem Interessierten während der Dienststunden eingesehen werden.

Magdeburg, den 26.05.2026

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel